

bdp aktuell



Die besten Mittel für die Steuererstattung – S. 2



Krisenmanagement: Gründe für einen Insolvenzantrag – S. 5



BGH: GmbH-Geschäftsführer kann und muss Insolvenzreife erkennen – S. 7



Erleichterungen bei der Bilanz für Kleinunternehmen – S. 8

Spitz gerechnet

So bekommen Sie für 2012 Steuern zurück



bdp begleitet Planinsolvenz in Eigenverwaltung – S. 10



Investorensuche erfolgreich – S. 11

Spitzer Stift lohnt sich

Mit überschaubarem Aufwand können Arbeitnehmer bei der fälligen Einkommensteuererklärung für 2012 viel Geld sparen

So überraschend wie Weihnachten steht jedes Jahr plötzlich wieder die Erstellung der Einkommensteuererklärung vor der Tür. Es lohnt sich aber, für diese ungeliebte Aufgabe den Stift zu spitzen. Gerade Arbeitnehmer können sich mit überschaubarem Aufwand relativ einfach wertvolle Euro vom Finanzamt erstatten lassen. Wir erläutern, worauf Sie dabei achten müssen.

Naheliegende Mittel beim Steuern sparen sind:

- Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Ansatz von Kinderbetreuungskosten
- Absetzung von Handwerkerrechnungen und haushaltsnahen Dienstleistungen

Mantelbogen

Im Mantelbogen werden alle allgemeinen und persönlichen Daten erfasst. Insbesondere sollte hier das Augenmerk auf die außergewöhnlichen Belastungen sowie auf die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gelegt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig in größerem Umfang erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der sonstigen Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie gleichem Familienstand.

Die Zwangsläufigkeit entsteht, wenn der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen und sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die Aufwendungen den Umständen nach notwendig und angemessen sind.

Hierzu zählen u.a.:

- Aufwendungen wegen **Krankheit und Behinderung** (Pflege- und Arztkosten, Heimunterbringung, Kur etc.)
- Aufwendungen wegen **Todesfalls** (Bestattungskosten, Gutachter etc.)
- Aufwendungen für den **Unterhalt**

und eine etwaige **Berufsausbildung**
Während die ersten beiden Aufwendungsarten relativ bekannt sind, wird häufig übersehen, dass Steuerpflichtige auch ihre Unterstützungsleistungen an ihre Kinder steuerlich berücksichtigen können. Tragen die Eltern die Kosten für Unterhalt, Berufsausbildung, Semestergebühren, (Kranken-)Versicherungsbeiträge etc., so können die Aufwendungen bis zu 8.004 Euro pro Jahr berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Eltern für ihre Kinder weder Kindergeld noch Kinderfreibetrag erhalten. Dies ist meistens der Fall, wenn das Kind das 25. Lebensjahr überschritten hat. Achtung: Arbeitet



das Kind nebenbei, vermindern diese Einkünfte anteilig die steuerliche Berücksichtigung.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Bei den **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** wird zwischen den geringfügig Beschäftigten (Minijobs), sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen im Privathaushalt, Haushaltshilfen und haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt unterschieden. Um 20 Prozent der entstandenen Aufwendungen mindert der Fiskus die Steuerschuld. Es gelten aber Höchstbeträge für die anrechenbaren Kosten: bei Handwerkern 6.000 Euro, bei Minijobbern 2.550 Euro und bei sonstigen Hilfen im Haushalt wie zum Putzen, Waschen, zur Gartenpflege etc. 20.000 Euro.

Beispiel: Jeden Monat erhält die Reinigungskraft im Haushalt 200 Euro, d. h., an Aufwendungen sind im gesamten Jahr 2.400 Euro entstanden. Das Finanzamt erstattet nun 20 Prozent dieser Kosten, d. h. der Fiskus beteiligt sich mit 480 Euro an dieser Hilfe.

Handwerkerleistungen können für die Inanspruchnahme von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Achtung: Diese Maßnahmen dürfen keine Betriebsausgaben oder/und Werbungskosten darstellen und nicht bereits schon als Sonderausgabe oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sein.

Handwerkerleistungen können sein: Arbeiten an Dach, Fassade oder Garage, Elektroinstallationen, Kaminkehren, [weiter S. 4]

Es lohnt sich, für die ungeliebte Einkommensteuererklärung den Stift zu spitzen. Gerade Arbeitnehmer können mit überschaubarem Aufwand viel Geld sparen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

so überraschend wie Weihnachten steht jedes Jahr plötzlich wieder die Erstellung der Einkommensteuererklärung vor der Tür. Es lohnt sich aber, für diese ungeliebte Aufgabe den Stift zu spitzen. Gerade Arbeitnehmer können sich mit überschaubarem Aufwand relativ einfach wertvolle Euro vom Finanzamt erstatten lassen. Wir erläutern, worauf Sie dabei achten müssen.

Gut zu wissen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung vom 31. Mai auf den 31. Dezember verlängert, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater angefertigt wird!

Erschöpfte Mittel: In unserer Serie zum Turnaround-Management wollen wir Ihnen als Unternehmer und Manager einen Überblick geben, wie Sie mit einem Unternehmen in der Krise die Wende schaffen können. Nachdem wir in der letzten Ausgabe mit einem Überblick in das Thema modernes Krisenmanagement eingeführt haben, befassen wir uns dieser Ausgabe mit den Gründen für einen Insolvenzantrag.

Ständige Wachsamkeit: Der BGH hat mit einer aktuellen Entscheidung erneut die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife bestätigt. Vom Geschäftsführer wird konkret verlangt, dass er stets in der Lage sein muss, eine Insolvenzreife zu erkennen.

Neue Erleichterungen: Die ca. 500.000 Kleinstkapitalgesellschaften in Deutschland können schon für den Jahresabschluss 2012 von neuen optionalen Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen profitieren.

Professionelle Begleitung: Die Sudbrink-Bremen Spedition hat im Februar 2013 Insolvenz angemeldet. Die bdp Venturis hat Generalvollmacht erhalten und begleitet das Unternehmen bei der Planinsolvenz in Eigenverwaltung. Entsprechend vorbereitet kam es dabei weder vor noch nach der Anmeldung zu einer Betriebsunterbrechung.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensfinanzierung
- Restrukturierung sowie
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!!

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Keine Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Wohnungsleerstand



Einkünfteerzielungsabsicht liegt bei einem sanierungsbedürftigen und deshalb lange leer stehenden Objekt erst dann vor, wenn der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf

hinwirkt, durch Beseitigung baulicher Mängel einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Dabei reichen nach einem nachträglich veröffentlichten Urteil des FG Düsseldorf (16 K 261/08 E) Vorbereitungsmaßnahmen wie Entrümpelungs- und Entsorgungsarbeiten oder Tätigkeiten in Eigenregie nicht aus.

Aufwand für eine leer stehende Wohnung ist nach langjähriger BFH-Rechtsprechung nur als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn der endgültige Entschluss, Mieteinkünfte zu erzielen, nicht aufgegeben wurde.

Aus konkreten Umständen muss auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden. Dies muss sich anhand objektiver Umstände belegen lassen. Dies könnten beispielsweise sein:

- zeitlicher Zusammenhang zwischen Aufwand und späterer Vermietung
- Dauer der Renovierung zur Vorbereitung einer Vermietung
- vorhandene oder fehlende Absehbarkeit, ob und wann das Gebäude vermietet werden kann

Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für die konkrete bauliche Gestaltung kein Markt besteht, so ist zielgerichtet - etwa durch bauliche Umgestaltungen - darauf hinzuwirken, einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Bleibt der Eigentümer untätig und nimmt er den Leerstand hin, spricht dies gegen den Entschluss zu vermieten. Das FG hat keine Revision zugelassen, weil das Urteil auf Rechtsgrundsätzen des BFH bei einem langjährigem Leerstand beruht.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Malerarbeiten, Renovierungen für Küche und Bad und die für alle Wohnungsnutzer anfallende (Vermieter-) Nebenkostenabrechnung.

Beispiel: Sie lassen das Bad und die Küche renovieren und der Maler schreibt eine Rechnung über 6.000 Euro. Auch hier erstattet das Finanzamt 20 Prozent dieser Kosten, d. h., die Beteiligung des Fiskus an dieser Renovierung beträgt 1.200 Euro.

Ganz wichtig: Bezahlen Sie solche Aufwendungen nicht bar. Sie werden nur anerkannt, wenn sie den Rechnungsbetrag überweisen!

Anlage N für Arbeitnehmer

Wie wir bereits in früheren Ausgaben von bdp aktuell berichtet haben (zuletzt Ausgaben 92 und 89), sind zugunsten der Arbeitnehmer diverse Urteile hinsichtlich der Absetzbarkeit der **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** ergangen.

Für jeden gefahrenen Kilometer können Arbeitnehmer 30 Cent Pendlerpauschale geltend machen. D. h., für 30 km einfachem täglichen Arbeitsweg können so z. B. 1.800 Euro Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei mehreren Arbeitsstätten entstehen zusätzlich Reisekosten, die ebenfalls Werbungskosten darstellen. Das gilt auch für Fahrten von der Zweitwohnung (im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) sowie die Kosten der doppelten Haushaltsführung (für Logis und Verpflegung).

Anlage Kind

Eine vollständige Neuregelung erfährt die **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten** (bdp aktuell 86), indem sie ab dem Veranlagungszeitraum 2012

nur noch als Sonderausgaben gemäß §10 Abs.1 Nr. 5 EStG berücksichtigt werden können. Der bisher erwerbsbedingte Kinderbetreuungskostenregelnde §9c EStG ist aufgehoben worden. D. h., es ist unbeachtlich, ob ein oder beide Elternteil(e) berufstätig sind. Die Altersgrenze der zu berücksichtigten Kinder ist hierbei das 14. Lebensjahr, es sei denn, das Kind ist behindert.

Es können Kosten für Kindergarten, Tagesstätte, Tagesmutter, Hort, Babysitter und auch Au-pair geltend gemacht werden. In einem kürzlich erschienenen Urteil hat der BFH entschieden, dass das Finanzamt sogar die Kosten für einen im Kindergarten erteilten Fremdsprachenunterricht erstatten muss.

Beispiel: Ihr Kind wird im Kindergarten betreut. Dafür bezahlen Sie jeden Monat 225 Euro. Als steuermindernder Betrag werden nun vom Finanzamt 2/3 dieser Kosten von den Einkünften und Bezügen abgezogen.

Auch nicht sehr bekannt als Steuersparmöglichkeit sind Au-pairs, obwohl in vielen Familien solche jungen Menschen zu Gast sind. Überwiesene Lohnbeträge an Au-pairs können im Rahmen der Einkommensteuererklärung jeweils zur Hälfte als Kinderbetreuungskosten und als haushaltsnahe Dienstleistung in Ansatz gebracht werden. Achtung: Auch hier kann der Anteil für Betreuungskosten bei Barzahlungen nicht angesetzt werden und ist eine Überweisung zwingend.

Wir helfen Ihnen natürlich gerne individuell, noch mehr Steuern zu sparen. Gut zu wissen ist auch, dass sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung vom 31. Mai auf den 31. Dezember verlängert, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater angefertigt wird.



Christian Schütze

ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Jana Selmert-Kahl

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.





Erschöpfte Mittel

In unserer Serie zum modernen Krisenmanagement erläutern wir die Insolvenzantragsgründe und -pflichten

In unserer Serie zum Turnaround-Management wollen wir Ihnen als Unternehmer und Manager einen Überblick geben, wie Sie mit einem Unternehmen in der Krise die Wende schaffen können. Nachdem wir in der letzten Ausgabe mit einem Überblick in das Thema modernes Krisenmanagement eingeführt haben, befassen wir uns dieser Ausgabe mit den Gründen für einen Insolvenzantrag. In der kommenden Ausgabe erläutern wir dann Konzepte zur Beseitigung der Insolvenzantragsgründe.

Damit ein Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet werden kann, muss gemäß § 16 Insolvenzordnung (InsO) ein Eröffnungsgrund gegeben sein. Das Gesetz kennt drei Eröffnungsgründe, die in ihren Voraussetzungen in den §§ 17 - 19 InsO beschrieben sind. Zu beachten ist auch, wer berechtigt bzw. verpflichtet ist, bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes den Insolvenzantrag zu stellen.

Das **Antragsrecht** haben grundsätzlich alle Mitglieder eines Vertretungsorgans bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einer Gesellschaft. Ist eine juristische Person führungslos, so sind auch deren Gesellschafter antrags-

berechtigt. Daneben sind es natürlich die Gläubiger einer Gesellschaft, die antragsberechtigt sind.

Eine **Antragspflicht** besteht für juristische Personen bzw. Gesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist, so z. B. regelmäßig die GmbH & Co. KG, wenn nur die GmbH persönlich haftender Gesellschafter und damit das haftende Vermögen begrenzt ist.

Die Insolvenzordnung kennt die nachfolgenden Gründe, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen:

- Zahlungsunfähigkeit

- drohende Zahlungsunfähigkeit
- Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit

§ 17 InsO nennt die Zahlungsunfähigkeit als allgemeinen Eröffnungsgrund. Demnach wird ein Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht eröffnet, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine **fälligen Zahlungsverpflichtungen** zu erfüllen. Wenn der Schuldner seine Zahlungen bereits eingestellt hat, wird die Zahlungsunfähigkeit regelmäßig angenommen.

Anderenfalls ist genau zu untersuchen, ob der Schuldner bereits tatsächlich zahlungsunfähig ist oder möglicherweise nur Zahlungsstockungen oder geringfügige Liquiditätslücken vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist sich daran zu orientieren, ob der Schuldner **10% oder mehr** seiner fälligen Verbindlichkeiten länger als **drei Wochen**



nicht erfüllen kann. Unbeachtlich ist dabei, ob die Forderungen besichert oder ungesichert sind. Da lediglich fällige Zahlungen beachtet werden, bleiben gestundete Forderungen außen vor.

Aufgrund der an eine bestehende Zahlungsunfähigkeit anknüpfenden Rechtsfolgen ist es unerlässlich, in kritischen Situationen möglichst eine tagesaktuelle **Liquiditätsplanung** zu führen und dies auch entsprechend zu dokumentieren. Minimalanforderung für Krisensituationen ist eine fortgeschriebene wöchentliche Liquiditätsplanung, die auf jeden Fall einen Horizont von wenigstens drei Wochen hat.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Ein Insolvenzantrag kann auch schon aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Dies kann jedoch niemals durch einen Gläubiger erfolgen, sondern immer nur durch den Schuldner selbst.

Unter einer drohenden Zahlungsunfähigkeit versteht man gemäß §18 InsO den Umstand, dass der Schuldner **voraussichtlich nicht in der Lage** sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Im Unterschied zur eingetretenen Zahlungsunfähigkeit wird auf die **künftige Liquiditätssituation** abgestellt.

Diese ist ebenfalls auf Grundlage eines Liquiditätsplans zu ermitteln. Der Prognosezeitraum für einen solchen Plan ist gesetzlich nicht geregelt. Er ist einzelfallabhängig zu bestimmen und sollte einen Mindestzeitraum von einem Jahr abdecken. Anhand dieser Planung muss die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit dann bei über 50% liegen.

Überschuldung

Aufgrund der weltweiten Finanzkrise 2008/2009 und den damit verbundenen meist massiven Verlusten kam es zur **bilanziellen Überschuldung** vieler Unternehmen. Um einem dramatischen Anstieg von Insolvenzverfahren aufgrund von Überschuldung entgegenzuwirken, wurde der **Überschuldungsbegriff in der Insolvenzordnung** durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz dahingehend relativiert, dass trotz bestehender Überschuldung bei Vorliegen einer **positiven Fortführungsprognose** kein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Diese Regelung war zunächst bis 31. Dezember 2013 befristet, gilt nunmehr aber unbegrenzt, da der Gesetzgeber Ende 2012 die **Entfristung** dieser Regelung beschlossen hat.

Es liegt eine Überschuldung nach §19 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners dessen Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Eine positive Fortführungsprognose ist gegeben, wenn die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Liegt eine solche positive Fortführungsprognose vor, ist ein Überschuldungsstatus entbehrlich. Besteht für das Unternehmen jedoch keine positive Fortführungsprognose, so ist der Überschuldungsstatus zur Ermittlung einer Überschuldung unter Ansatz von Liquidationswerten aufzustellen.

Zur Ermittlung der Überschuldung ist nicht die Handelsbilanz maßgeblich, sondern es ist eine **Sonderbilanz** aufzustellen, in der alle vermögenswerten Aktiva zu Veräußerungswerten anzusetzen sind. Die Überschuldungsprüfung soll gerade klären, ob bei fehlender Fortführungsprognose das schuldnerische Aktivvermögen die bestehenden Schul-

den im Rahmen einer regulären Liquidation noch deckt. Sind verschiedene Liquidationsmöglichkeiten gegeben, so ist die wahrscheinlichste zugrunde zu legen.

Nur bei einem zu Liquidationswerten aufgestellten negativen Überschuldungsstatus liegt Überschuldung vor. Anderenfalls überwiegen die Aktivwerte und das Unternehmen ist nicht überschuldet.

Fazit

Tatsächlich **praxisrelevant** sind die beiden Insolvenzantragsgründe der **tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit** und der **Überschuldung**. Eine positive Fortführungsprognose, die eine bestehende Überschuldung insolvenzrechtlich „heilt“, kann nur durch einen externen, in Insolvenz- und Sanierungsangelegenheiten erfahrenen Berater erstellt werden, niemals durch das Unternehmen selbst.

Die Liquiditätspläne, die zur Ermittlung des Liquiditätsstatus erforderlich sind, sollten als grundsätzliches **Instrumentarium zur Liquiditätssteuerung** im Unternehmen vorhanden sein, aber auch hier kann es sinnvoll sein, externe Hilfe zurate zu ziehen. Bei der Erstellung eines Überschuldungsstatus zur Ermittlung, ob überhaupt eine Überschuldung vorliegt, kann es ebenfalls notwendig sein, auf sachverständigen Rat zurückzugreifen, dies vor allem auch in Abhängigkeit der Beschaffenheit der Vermögenswerte und deren Bewertung.

Da bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes sich auch eine **Insolvenzantragspflicht** ergibt und sich daran eine **Haftung der verpflichteten Personen** anknüpft, empfiehlt es sich dringend, bei der Feststellung des Vorliegens eines Insolvenzantragsgrundes einen erfahrenen Berater hinzuzuziehen und dies auch zu dokumentieren. Zweifel, ob ein Unternehmen insolvenzantragspflichtig ist, gehen regelmäßig zulasten der verpflichteten Personen. Rechtzeitiges Handeln ist also auch hier oberstes Gebot – und wir unterstützen Sie gerne gerade auch in schwierigen Zeiten.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



BGH fordert ständige Wachsamkeit

Aktuelles Urteil konkretisiert abermals die strenge Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife

Der BGH hat mit einer Entscheidung vom 19. Juni 2012 (Az.: II ZR 243/11) erneut die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife bestätigt. §64 GmbHG verbietet es Geschäftsführern, die Insolvenzmasse durch Zahlung aus dem Gesellschaftsvermögen nach Eintritt der Insolvenzreife zu schmälern. Daraus resultiert eine persönliche Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die nicht mehr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, bei dem das Vermögen einer GmbH durch Zahlungen des Geschäftsführers geschmälert wurde, und zwar trotz Vorliegen einer Überschuldungssituation der Gesellschaft. Der Geschäftsführer berief sich darauf, dass er allein anhand der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht habe erkennen können, dass die GmbH bereits überschuldet sei, sodass es an seinem Verschulden fehle.

Insbesondere ist er selbst für die Organisation verantwortlich, die ihm einen solchen Überblick ermöglicht. Er muss die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit korrekt einschätzen können. Verfügt er diesbezüglich nicht selbst über ausreichende Kenntnisse, muss er sich fachkundig beraten lassen.

Geschäftsführer muss Insolvenzreife immer korrekt erkennen können

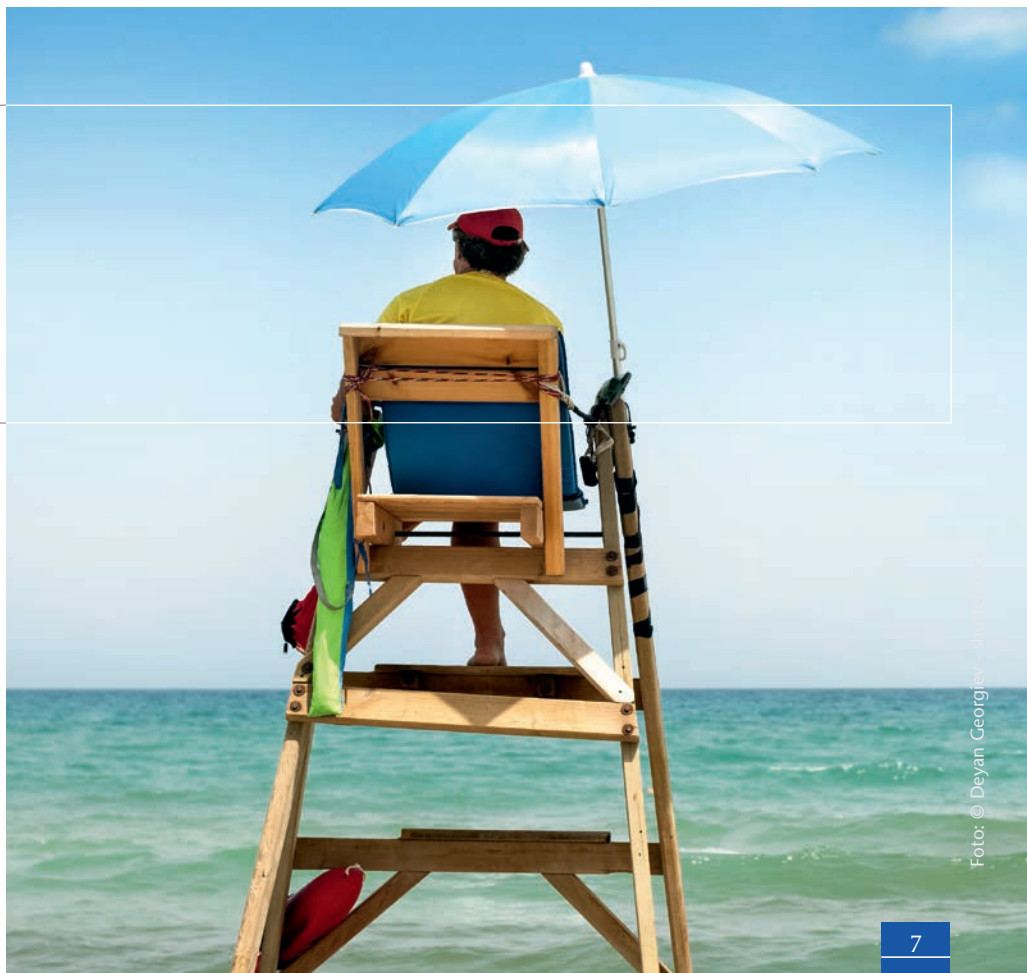
Um die Vermutung eines schuldhaften Verhaltens zu widerlegen, hat der Geschäftsführer Gründe vorzutragen und zu erläutern, warum er eine tatsächlich bestehende Insolvenzreife nicht habe erkennen können.

Im vorliegenden Fall ist der BGH nicht der Argumentation gefolgt, dass eine Überschuldung anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung nicht erkennbar gewesen sei, denn im vorliegenden Fall sei die GmbH schon zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres überschuldet gewesen, sodass eine tatsächliche Vermutung dafür spreche, dass

Der Geschäftsführer muss die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Gesellschaft laufend beobachten und stets zutreffend beurteilen können. Im Zweifelsfall muss er sich dabei fachkundig beraten lassen.

Gesetz unterstellt Erkennbarkeit der Insolvenzreife

Das Verschulden des Geschäftsführers wird jedoch gesetzlich vermutet und geht zu dessen Lasten, wenn bereits bei bloßer Erkennbarkeit der Insolvenzreife Zahlungen geleistet werden. Auch die Insolvenzreife selbst wird als für die Geschäftsführer erkennbar unterstellt. Bei den ersten Anzeichen einer Krise hat sich ein Geschäftsführer einen Überblick über den Vermögensstand der Gesellschaft zu verschaffen.



die GmbH auch in der Folgezeit überschuldet gewesen sei. Zudem komme ebenfalls die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft in Betracht, die auch schon bei der Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit angenommen werden könnte, wenn diese eine Verbindlichkeit von beträchtlicher Höhe gewesen sei.

Unwissen schützt nicht vor Haftung

Die strenge Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife ist mit diesem Urteil ein weiteres Mal konkretisiert worden. Der BGH bestätigt, dass die gesetzliche Vermutung des Verschuldens eines Geschäftsführers regelmäßig nur schwer zu erschüttern ist und somit eine persönliche Haftung bei Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft regelmäßig vorliegen wird.

Der Geschäftsführer muss sich laufend durch entsprechende Maßnahmen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Gesellschaft informiert halten. Dies kann insbesondere für Geschäftsführer in kleineren oder mittleren Unternehmen mit einem hohen Arbeits- und Organisationsaufwand verbunden sein. Dennoch gilt es, die bestehenden Haftungsrisiken deutlich zu minimieren.

Nicht möglich ist es, sich durch „Nichtwissen“ zu exkulpieren, da die Rechtsprechung in diesem Fall vorschreibt, dass der Geschäftsführer sich durch unabhängige, fachlich qualifizierte Berater entsprechend informieren muss. Eine Exkulpation auf dieser Basis wird dem Geschäftsführer nur dann gelingen, wenn er seine Handlung auf die Empfehlung eines solchen qualifizierten Beraters stützt, diesem Berater sämtliche Informationen zeitnah zur Verfügung gestellt hat und die Beratung hinterfragt und selbst mindestens plausibilisiert hat. Zudem muss er nach Auffassung des BGH ebenfalls auf eine unverzügliche Vorlage der Prüfungsergebnisse hinwirken, und dies sollte nach Möglichkeit auch schriftlich dokumentiert werden.

Barbara Klein

Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Kleinstunternehmen

Schon für den Jahresabschluss 2012 gelten neue Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen

Am 28.12.2012 ist das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) in Kraft getreten. Somit können die ca. 500.000 Kleinstkapitalgesellschaften in Deutschland schon für den Jahresabschluss 2012 von den optionalen Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen profitieren.



Oliver Twisselmann
ist Steuerberater bei
bdp Hamburg.

Begriff der Kleinstkapitalgesellschaft

Als Kleinstkapitalgesellschaft gelten gemäß §267a HGB kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§268 Abs.3 HGB)
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und
- im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gilt für Kleinstkapitalgesellschaften §267 Abs.5 HGB entsprechend. Die Norm erfasst auch sogenannte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des

§264a HGB. Wichtigster Anwendungsfall ist hier die GmbH & Co. KG.

Hauptanwendungsfälle der Kleinstkapitalgesellschaft dürften demnach sein:

- GmbH als Komplementär der KG
- operativ tätige sehr kleine GmbH oder GmbH & Co. KG
- Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)
- gelegentlich nicht kapitalmarktorientierte Holdings in der Rechtsform der GmbH (& Co.) oder AG

Aufstellungserleichterungen

Der Umfang des Jahresabschlusses der Kleinstkapitalgesellschaft kann sich auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beschränken. Ein Anhang braucht nicht aufgestellt zu werden, wenn einige Angaben „unter der Bilanz“ gemacht werden:

Bilanz: Die Mindestgliederungstiefe der Bilanz der Kleinstkapitalgesellschaft besteht grundsätzlich nur aus den mit Buchstaben bezeichneten Posten (§266 Abs.1 Satz 4 HGB), wie sie in der Tabelle unten aufgeführt sind.

Gewinn- und Verlustrechnung: Die Kleinstkapitalgesellschaft kann eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz	
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern



nach dem Gesamtkostenverfahren darstellen (§ 275 Abs. 5 HGB) und besteht aus folgenden Posten:

- Umsatzerlöse
- Sonstige Erträge
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Sonstige Aufwendungen
- Steuern
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Anhang: Die Kleinstkapitalgesellschaft kann auf die Aufstellung eines Anhangs verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass unter der Bilanz gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB folgende Angaben auszuweisen sind:

- Angaben über die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und § 268 Abs. 7 HGB
- Angaben über gewährte Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, wesentlichen Bedingungen

Kleinstkapitalgesellschaften müssen die Bilanz nur in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung einreichen. Interessierte Dritte bekommen sie nur auf Antrag und gegen Gebühr zu sehen.

usw. gegenüber Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsrat u. Ä. nach § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB

- Angaben über den Bestand eigener Aktien im Falle von AG und KGaA nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Offenlegungserleichterungen

Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses der Kleinstkapitalgesellschaft reicht es aus, die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Die hinterlegte Bilanz ist

auf der Internetseite aber nicht zugänglich. Interessierten Dritten werden Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften nur auf Antrag und gegen Gebühr übermittelt.

Die Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen können auch einzeln in Anspruch genommen werden; d. h., die Kleinstkapitalgesellschaft kann die Hinterlegungsoption auch dann wählen, wenn sie keine der Aufstellungserleichterungen in Anspruch genommen hat.

Fazit

Im Ergebnis wird das MicroBiG nicht zu nennenswerten Arbeitserleichterungen und Kostenersparnissen bei den betroffenen Kleinstkapitalgesellschaften führen. Die Möglichkeit der Aufstellung einer stark aggregierten Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung legt

scheinbar eine Verkleinerung des Kontenplans nahe. Das ist aber betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll und wegen der E-Bilanz, der das Format der großen Kapitalgesellschaft zugrunde liegt, auch nicht möglich. Außerdem kann es sein, dass Ihr Kreditinstitut weiterhin einen Jahresabschluss und Anhang wie bisher fordert. Folglich wird kontiert und gebucht wie bisher.

Auch der Wegfall des Anhangs wird den Aufstellungsaufwand kaum wesentlich verringern können. Es bleiben als wesentlicher Aspekt die Änderungen bei der Offenlegung in Form der dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers. Ob Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen in Anspruch genommen werden, sollte im Einzelfall geprüft und abgestimmt werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.



bdp Venturis begleitet Planinsolvenz in Eigenverwaltung bei Sudbrink-Bremen und führt Geschäftsbetrieb fort



Die Sudbrink-Bremen Spedition, Transporte e.Kfr. hat im Februar 2013 Insolvenz angemeldet. Begleitet von der bdp Venturis kam es weder vor noch nach der Anmeldung zu einer Betriebsunterbrechung. Vorläufiger Sachwalter ist Justus von Buchwaldt, BBL Bernsau Brockdorff Insolvenz- und Zwangsverwalter GbR.

Zum Insolvenzantrag erklärte Matthias Kramm, Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH: „Das Unternehmen meldete jetzt Insolvenz an, weil ein Gläubiger das bereits im Vorfeld erarbeitete Sanierungskonzept nicht mitgetragen hatte, während die Banken und Fahrzeugfinanzierer dem Konzept zugestimmt hatten.“

Bei Sudbrink-Bremen wurde die Eigenverwaltung mit Unterstützung der Beratungsgesellschaft bdp Venturis Management Consultants GmbH angeordnet. Das Unternehmen hat eine

positive Fortführungsprognose, und die Eigenverwaltung wird von allen wichtigen Kunden, Lieferanten und Finanzierern unterstützt. Auch die zuständige Verkehrsbehörde hat das Konzept überzeugt: Die notwendigen Konzessionen wurden langfristig verlängert.

Zur Vorbereitung des Insolvenzantrags erläuterte bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann: „Eine geplante, gut vorbereitete Insolvenz mit Eigenverwaltung ist mittlerweile nach dem ESUG ein anerkanntes Sanierungsinstrumentarium, welches deutlich mehr Masse für

die Gläubiger erwirtschaften kann und darüber hinaus das Unternehmen erhält. Wichtig ist eine perfekte und fachkundige Vorbereitung nicht nur des sehr umfangreichen Antrages selbst, sondern vor allem der Zeit kurz nach dem Antrag, damit der Geschäftsbetrieb ohne Unterbrechung reibungslos weiterlaufen kann. Dies ist bei Sudbrink in vollem Umfang gelungen, der Geschäftsbetrieb läuft vollumfänglich ohne Unterbrechung weiter.“

Damit Gericht und Verwalter dem im neuen Insolvenzrecht (ESUG) umfassend neu geregelten Eigenverwaltungsverfahren zustimmen, ist es von Vorteil, einen insolvenzerfahrenen Berater ganz eng an seine Seite zu holen, ihm ggf. sogar Weisungskompetenz z. B. in Form einer Generalvollmacht zu erteilen. So ist dies auch im Fall Sudbrink geschehen: Die bdp Venturis hat Generalvollmacht erhalten und begleitet seit Antrag das Unternehmen.

Die Spedition wird bereits in dritter Generation geführt und hat sich insbesondere auf Teil- und Komplettladungen spezialisiert. Sie setzt derzeit eigenen Angaben zufolge 40 Sattelzugmaschinen und 55 Auflieger ein. Zuletzt erwirtschaftete das Unternehmen einen Umsatz von rund 7,6 Millionen Euro.

Frühling in China



Allen Unkenrufen zum Trotz hat sich die chinesische Wirtschaft über den Winter nicht so stark abgekühlt, wie viele Experten befürchtet hatten. Aktuelle Prognosen deuten im Gegenteil wieder auf ein verstärktes Wachstum in 2013 hin. Dies lockt immer mehr ausländische Investoren, die Produktions- und Handelsniederlassungen gründen wollen.

Damit stellt sich auch für viele deutsche Mittelständler die Frage, wie Investitionen in China zu finanzieren sind?

Die Grundregel lautet: Auf den Standort kommt es an! Wie wir es in Deutschland aus den Zeiten der neuen Bundesländer kennen, gibt es auch in China verschiedene Förderregionen, die je nach Entwicklungsgrad unterschiedliche staatliche Förderungen genießen. Große Fördergebiete zur Ansiedlung ausländischer Unternehmen gibt es aktuell z. B. östlich und südöstlich von Peking.

Mögliche Subventionen, die immer mit den Lokalregierungen auszuhandeln sind, können z. B. günstige Mietkonditionen für das Betriebsgelände oder für Mitarbeiterwohnungen sein oder Nachlässe bei der Körperschaftssteuer oder des lokalen Anteils der Umsatzsteuer.

Die Finanzierung in China selbst ist durch das deutlich höhere Zinsniveau oft teurer als vom Ausland aus, wo jedoch

gewisse chinesische Bilanzrelationen zu beachten sind, da China Mindesteigenkapitalausstattungen in Abhängigkeit von den Investitionen fordert. Das muss vorher mit einem chinesischen Bilanz- und Rechtsexperten abgeklärt werden. Wenn die Finanzierung aus Deutschland erfolgen soll, darf möglichst keine Quellensteuer in China entstehen. Faustregel ist hier: Wird zum Grundgeschäft einer mehrjährigen Ratenzahlung offen ein Zins ausgewiesen, entsteht in China Quellensteuer auf die Zinsen. Erfolgt ein Verkauf ohne Zinsbelastung, entfällt die Quellensteuer.

Dr. Michael Bormann

Member of

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe



Wir bringen dem Dom den Strom

bdp und Expert:ise begleiten die Nachfolge beim Energieversorger des Hamburger Doms, der Otto Busch (GmbH & Co.) KG

Im Rahmen einer qualifizierten fachlichen Zusammenarbeit beriet bdp, projektleitend vertreten durch bdp-Gründungspartner Andreas Demant, steuerlich und rechtlich, während der Expert:ise GmbH von Jochen Wittke die Aufgabe zufiel, für den Energieversorger des Hamburger Doms einen Nachfolger zu finden.



Eindrucksvolle Geschwindigkeiten, funkelnde Lichter und schwindelerregende Höhen: Seit nun mehr als 90 Jahren kümmert sich *Otto Busch* darum, dass auf dem **Hamburger Dom** die Lichter brennen und die Fahrgeschäfte laufen. Und nicht nur auf dem dreimal jährlich stattfindenden und größten Volksfest des Nordens sorgt *Otto Busch* für eine bedarfsgerechte Infrastruktur. Überall dort, wo Strom auf freiem Gelände benötigt wird, ist auch *Otto Busch* zu finden. So bietet Otto Busch auch hinter den Kulissen des Hamburger Hafengeburtstags und bei anderen bekannten Veranstaltungen mit Verteilerschränken und Niederspannungsverteilungen eine sichere Energieversorgung.

Das heute in der dritten Generation geführte Familienunternehmen wurde von **Otto Busch**, dem Großvater des heutigen Inhabers Peter Reuter, 1920 gegründet.

Familie Reuter entschied, sich aus Altersgründen aus dem Geschäft zurückzuziehen. Generationenübergreifend wurde in der Familie beschlossen, einen externen Nachfolger zu suchen. Daher wurde ein Käufer für das solide aufgestellte und erfolgreiche Unternehmen gesucht und in einer deutschlandweit tätigen Handwerksgruppe gefunden.

Das Geschäftsmodell der Handwerksgruppe basiert auf der Übernahme und Fortführung erfolgreicher Handwerksbetriebe in ganz Deutschland. Die Firmen, die meist keinen unternehmerischen Nachfolger haben, werden mit ihren erfahrenen Mitarbeitern übernommen, behalten den Namen sowie ihre Individualität und profitieren von den Synergien innerhalb der Gruppe.

Für die Handwerksgruppe ist der Kauf der Firma *Otto Busch* mit seinem umfangreichen Anlagevermögen und den langjährigen Erfahrungen im Geschäft der mobilen Stromversorgung eine wichtige Ergänzung des bisherigen Angebots und stellt einen strategischen Wettbewerbsvorteil in der Metropolregion Hamburg dar.

Für Familie Reuter galt es, die Geschicke des seit Jahrzehnten erfolgreichen Traditionsunternehmens in neue Hände zu geben und somit einen reibungslosen Eigentümerübergang zu



Foto: © deejaymd - fotolia

gewährleisten, der Standort, Arbeitsplätze und Kundenzufriedenheit auch für die nächsten Jahre sichert.

Die Expert:ise hat den gesamten **Transaktionsprozess** aufgesetzt, strukturiert und umgesetzt. Dabei galt es, sowohl die Belange der Firma *Otto Busch* als auch der Familie Reuter als Veräußerer zu berücksichtigen.

Juristische Unterstützung leistete die Rechtsanwältin Barbara Klein von der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner. Die **steuerberatende Begleitung** übernahm bdp Hamburg.

„Die professionelle Begleitung durch bdp und Expert:ise bei der Übergabe meines Lebenswerkes hat mir in dieser einmaligen und auch letzten Phase meines Unternehmerdaseins große Sicherheit verliehen. Sie haben mit viel Fingerspitzengefühl und Ausdauer den Prozess gelenkt, Interessenten gesucht und mir viele Gespräche abgenommen. Am Ende macht dieser persönliche Einsatz sicherlich den Unterschied.“

Peter Reuter

Elektroinstallateurmeister,
Geschäftsführer und Gesellschafter von *Otto Busch*

Das **Beratungsteam**: Jochen Wittke, Andreas Demant, Nadine Todorow, Barbara Klein



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Einkommensteuererklärung 2012. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte mich über Planinsolvenzen informieren. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Member of

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe

www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62 · 10179 Berlin
www.flammerouge.com

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin